



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

24.01.2024

Nr. 534

Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 29.01.2024**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 30.01.2024**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 31.01.2024**
- **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 01.02.2024**
- **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (Marktgebührensatzung)**
- **Bekanntmachung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staßfurt (Marktsatzung)**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben zum Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten – Anhörungstermin, 14.1 - 611B9 - 24BK0020**
- **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 14.12.2023**

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 29.01.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Montag, dem 29.01.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

9. Sachantrag - Neuarbeitung der Zielvereinbarung mit dem Eigenbetrieb
Sachantrag 0804/2024
10. 1. Fortschreibung des gesamtstädtischen „Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“
Beschlussvorlage 0793/2024
11. Billigung und Offenlagebeschluss des Entwurfes der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen
Beschlussvorlage 0794/2024
12. Billigung und Offenlagebeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet Löbnitz“ in Staßfurt OT Löbnitz (Teilaufhebung)
Beschlussvorlage 0795/2024

13. Billigung und Offenlagebeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Gewerbepark „Am Calbescher Weg“ in Staßfurt OT Atzendorf (Teilaufhebung)
Beschlussvorlage 0796/2024
14. Aufhebung des Satzungsbeschlusses, Billigung und erneuter Offenlagebeschluss des Bebauungsplanentwurfes Nr. 65/22 „Wohnbebauung Magdeburg-Leipziger Straße“ in Staßfurt OT Förderstedt mit Städtebaulichem Vertrag
Beschlussvorlage 0797/2024
15. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

16. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
17. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

18. Grundstücksangelegenheiten
- 18.1. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0801/2024
- 18.2. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0802/2024
19. Vergabeangelegenheiten
- 19.1. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0800/2024
25. Anfragen und Anregungen

gez. Siegfried Klein
Ausschussvorsitzender

gez. Anke Michaelis-Knakowski
Fachdienstleiterin Planung, Umwelt und
Liegenschaften

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 30.01.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, dem 30.01.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

9. Vergabe Facharztstipendium – Kinder- und Jugendärztin
Beschlussvorlage 0807/2024
10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
12. Informationen der Verwaltung
13. Anfragen und Anregungen

gez. Michael Hauschild
Ausschussvorsitzender

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 29.11.2023

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, dem 29.11.2023 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
11. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

12. Sachantrag - Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Staßfurt.
Sachantrag 0805/2024
13. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest
Ausschussvorsitzender

gez. Christian Schüler
Fachdienstleiter Kultur, Bildung und Sport

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 01.02.2024

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben findet am Donnerstag, dem 01.02.2024 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Abstimmung über die Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Informationen des Seniorenbeirates
8. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

9. Sachantrag: Tarifrechtliche Instrumente zur Personalgewinnung und -bindung
Sachantrag 0803/2024
10. Festsetzung der Höhe des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahlen
Beschlussvorlage 0806/2024
11. Vergabe Facharztstipendium – Kinder- und Jugendärztin
Beschlussvorlage 0807/2024
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Beschlussvorlage 0810/2024
13. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
15. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

16. Grundstücksangelegenheiten
- 16.1. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0801/2024
- 16.2. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0802/2024
17. Vergabeangelegenheiten
- 17.1. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0798/2024
18. Personalangelegenheiten
- 18.1. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0808/2024
- 18.2. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0809/2024
20. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Wabnitz
Serviceeinheitsleiter Finanzen und
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die zugelassenen Händler der in der Marktsatzung der Stadt Staßfurt aufgeführten öffentlichen Wochenmärkte.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je laufenden Meter der Verkaufsfreizeit und einer Tiefe bis drei Meter eines Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens in Höhe von 4,00 € berechnet.

(2) Händler, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, wird eine Energiekostenpauschale pro Tag in Höhe von 2,00 Euro (klein-bis 1000 Watt) oder in Höhe von 4,00 € (groß-ab 1001 Watt) berechnet.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührenpflichtigen erfolgt am Markttag bis 12.00 Uhr in bar an den Marktleiter.

(2) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 12.01.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staßfurt (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (BVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt (Anhalt) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Staßfurt beschlossen:

§ 1 Veranstalter

Die Stadt Staßfurt ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Benneck'schen Hof jeden Dienstag und jeden Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt; sofern einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, entfällt der Wochenmarkt.

(2) Werden Ort und /oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadt in der Tagespresse rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.

(2) Neben den in § 67 GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden.

Holz-, Korb-, Stroh-, und Töpferwaren,
Haushaltsartikel, Bücher, Schuhe,
Modeschmuck, Uhren, Gardinen,
Textilien/Strickwaren, Geschenkartikel,
Lederwaren, Kleinelektronik,
Werkzeug, Spielwaren, Glas und Keramik

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Marktfreiheit

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.

(2) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ab 7.00 Uhr durch den Marktleiter.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

(4) Die Zuweisung soll widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz an 2 aufeinanderfolgenden Markttagen ohne vorherige Abmeldung beim zuständigen Marktleiter nicht benutzt wird
 - c) der Standinhaber oder sein Beauftragter erheblich oder wiederholt gegen rechtmäßige Anordnungen oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, hat die Räumung des Standplatzes sofort oder in einer von der Stadt angegebenen Frist zu erfolgen.

§ 6 Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Ein vorzeitiger Abbau ist nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Marktleiter zulässig. Die Abstimmung hat spätestens bei Anreise durch den Standinhaber zu erfolgen.
- (3) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Standplatz komplett inklusive Müll zu beräumen, widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmen gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen nur dann auf dem Marktgelände aufgestellt werden, wenn sie Waren zur direkten Versorgung des Standplatzes enthalten.

Die Aufstellung dieser Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Zugmaschinen) kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Marktleiters erfolgen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditorwaren mindestens 80 cm betragen.

- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen den erforderlichen Rettungsweg in seiner Breite nicht beeinträchtigen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen Firmen – oder Familiennamen gut sichtbar anzubringen.

Das Anbringen von übrigen Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Standinhabers beziehen.

- (8) Die von dem Standinhaber mitgeführten elektrischen Geräte, Anlagen, Kabel o.ä. müssen sich in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand befinden. Die Stadt kann gültige Prüfunterlagen verlangen.
- (9) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (10) Auspreisung:

Waren, die auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise aufgestellt werden, sowie Waren, die unmittelbar vom Verbraucher entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder durch anderweitig sichtbare Preisbeschriftung der Ware auszuzeichnen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,
 - d) Tiere auf dem Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Hunde, diese müssen an der Leine geführt werden,

- e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auf dem Markt auszuweisen.

§ 9

Reinigung der Marktplätze

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen;
 - b) den während des Marktgeschehens anfallende Abfall in geeignete Behältnisse zu verwahren.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (3) Nach Marktende führt die Stadt die Reinigung durch.
- a) entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 - b) im Fall des § 5 Abs. 5 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 (1) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt;
 - d) entgegen § 6 (2) den Standplatz ohne vorherige Abstimmung mit dem Marktleiter frühzeitig vor Marktzeitende verlässt;
 - e) entgegen § 6 (3) den Standplatz nach Beendigung des Marktes nicht beräumt;
 - f) entgegen § 7 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Weisungen für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
 - g) entgegen § 7 Abs. 8 nicht ordnungsgemäße elektrische Geräte, Anlagen und Kabel benutzt;
 - h) entgegen § 7 Abs. 9 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält;
 - i) im Falle des § 7 Abs. 10 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt;
 - j) den Verboten des § 8 Abs. 2 a bis f zuwiderhandelt;
 - k) entgegen § 9 Abs. 1 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktplatzes nicht nachkommt;
 - k) entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Haftung

Die Stadt Staßfurt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Staßfurt, den 12.01.2024

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben zum Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten – Anhörungstermin, 14.1 - 611B9 - 24BK0020

**Flurbereinigungsverfahren
Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des
Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG)
Schwaneberg - Feldlage**

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammen-gefasst. Der Plan wird hiermit gemäß § 59 Abs. 1

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) bekanntgegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Einladung zum Anhörungstermin und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan postalisch zugestellt, bzw. zugesendet. Die Auszüge weisen die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert, sowie das Verhältnis der neuen Grundstücke zu den eingebrachten Grundstücken nach. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder ein Vertreter bestellt ist, gehen die Einladung und die Auszüge an die Bevollmächtigten bzw. den Vertreter.

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten **vom 3. April 2024 bis zum 5. April 2024**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben im Raum A1.24 während der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr aus.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen **vom 8. April 2024 bis zum 10. April 2024**

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg während der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr aus.

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde werden zur Auslegung die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Wunsch einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten diese Termine zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie örtlichen Einweisung wahrzunehmen.

Der **Termin zur Anhörung der Beteiligten** über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird bestimmt auf **Donnerstag, 11. April 2024**

während der Zeit von 14:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsplan unterliegen,
- an das Flurbereinigungsverfahren grenzende Grundstückseigentümer wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprechen sind erfolglos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Im Auftrag (DS)

gez. Mathias Arnold

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alfmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 14.12.2023

Beschluss Nr. 0783/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt mit Wirkung vom 01.01.2024 die Berufung des Kameraden Ralf Zaschke in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Südliche Börde.

Beschluss Nr. 0782/2023 Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt mit Wirkung vom 01.01.2024 die Berufung des Kameraden Stefan Rudat in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Südliche Börde.

Beschluss Nr. 0786/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, dass die Stadt Staßfurt künftig den amtlichen Namenszusatz *Salzstadt* tragen soll und somit *Salzstadt Staßfurt* heißt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle kommunalrechtlichen und organisatorischen Schritte entsprechend einzuleiten und umzusetzen.

Davor ist ein Bürgerentscheid gemäß § 27 Abs. 2 KVG zur Frage „Soll die Stadt Staßfurt den amtlichen Namenszusatz ‚Salzstadt‘ erhalten?“ vorzuschalten und das Ergebnis vom Bürgermeister für sein weiteres Handeln zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. 0789/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, den Vertreter der Stadt Staßfurt in der Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ zu beauftragen, den Veränderungen der Gebühren für die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung Gebiet I für den Kalkulationszeitraum 2024-2026 wie folgt zuzustimmen.

Medium	Kalkulationsperiode	Grundgebühr je Monat	Mengengebühr
Trinkwasser inkl. MwSt.	2021-2023	12,50 €	1,23 €
	2024-2026	8,83 € (GG nach Wohneinheiten)	1,39 €
Schmutzwasser zentral	2021-2023	6,00 €	1,39 €
	2024-2026	8,50 €	1,97 €
Kläranlagenüberläufe	2021-2023	5,00 €	1,70 €
	2024-2026	5,00 €	1,87 €
Fäkalschlamm	2021-2023	5,00 €	35,61 €
	2024-2026	5,00 €	,79 € ³⁸
Sammelgruben	2021-2023	5,00 €	6,58 €
	2024-2026	5,00 €	6,44 €

Beschluss Nr. 0774/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staßfurt (Marktsatzung).

Beschluss Nr. 0775/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt (Marktgebührensatzung).

Beschluss Nr. 0777/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 532.500,00 € für den Erwerb einer Gewerbeimmobilie für den späteren Umbau zum Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Brumby.

Beschluss Nr. 0756/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Durchführung der Maßnahme „4017 – Neubau Feuerwehrhaus Ortsfeuerwehr Rathmannsdorf“ im Jahr 2026 entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2026 als sachlich und zeitlich unabwendbare Maßnahme. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf ca. 1.828.000,00 EUR.

1. Die Maßnahme ist wie folgt in die mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2024 verbindlich einzustellen:

Haushalt 2024 (Finanzplanung) sowie dessen mittelfristige Finanzplanung für 2026:

Mittelfristige Finanzplanung für 2026 -
Gesamtauszahlungen 1.828.000,00 EUR
Mittelfristige Finanzplanung für 2026 -
Gesamteinzahlungen 350.000,00 EUR
(Fördermittel)

Die Eigenmittel in dem Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.828.000,00 EUR werden durch die Investitionspauschale und Kreditaufnahme erbracht. Insofern stehen diese Mittel für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung.

2. Die Maßnahme ist wie folgt in die mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2025 verbindlich einzustellen:

Haushalt 2025 (Finanzplanung) sowie dessen mittelfristige Finanzplanung für 2026:

Mittelfristige Finanzplanung für 2026 -
Gesamtauszahlungen 1.828.000,00 EUR
Mittelfristige Finanzplanung für 2026 -
Gesamteinzahlungen 350.000,00 EUR
(Fördermittel)

Die Eigenmittel in dem Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.828.000,00 EUR werden durch die Investitionspauschale und Kreditaufnahme erbracht. Insofern stehen diese Mittel für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung.

3. Die Maßnahme ist wie folgt in den Haushalt 2026 verbindlich einzustellen:

Haushalt 2026 (Finanzplanung):

Haushaltsjahr 2026 (Planjahr) -
Gesamtauszahlungen 1.828.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2026 (Planjahr) -
Gesamteinzahlungen 350.000,00 EUR
(Fördermittel)

Die Eigenmittel im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von ca. 1.828.000,00 EUR werden durch die Investitionspauschale und Kreditaufnahme erbracht. Insofern stehen diese Mittel für andere Maßnahmen nicht zur Verfügung.“

Beschluss Nr. 0715/2023

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Idee der Etablierung eines Kinder- und Jugendzentrums mit zentraler städtischer Bedeutung in der ehemalige Bibliothek bzgl. der Umsetzbarkeit fachlich, finanziell,

konzeptionell und personell unter Beteiligung der AG Jugendarbeit zu prüfen und bei sich darstellender Umsetzbarkeit mit entsprechenden Aussagen und Wechselwirkungen auch zur gesamten Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Staßfurt in die ausstehende Fortschreibung des Kinder- und Jugendentwicklungsplanes zeitnah einfließen zu lassen. Sollte sich keine Umsetzungsoption darstellen, ist die Fortschreibung des Kinder- und Jugendentwicklungsplanes ohne diese Prämisse zeitnah zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat und seinen Gremien vorzulegen.

Beschluss Nr. 0772/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Erneuerung des Gehweges in Athensleben von der Bodebrücke bis zur ehemaligen Friedhofsmauer im Haushaltsplan 2024 aufzunehmen.
(mehrheitlich abgelehnt)

Beschluss Nr. 0787/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufhebung der Satzung der Stadt Staßfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alt-Staßfurt“ vom 24.06.1993 (Stadtverordnetenversammlung, rechtswirksam ab 27.05.1994), Siehe Anlage 4, mit der 1. Änderungssatzung vom 28.10.1999 (Stadtrat der Stadt Staßfurt, veröffentlicht am 18.12.1999), Siehe Anlage 5, zum 31.12.2023 auf der Grundlage von § 162 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Beschluss Nr. 0773/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das Radverkehrskonzept für die Stadt Staßfurt.

Beschluss Nr. 0719/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB die Abwägung (*entsprechend beigefügter Abwägungstabelle*) der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Beschluss Nr. 0720/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. 68/22 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (*siehe Anlagen*), als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 68/22 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 0778/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt befürwortet den Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung und beschließt die Einleitung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt/Lehrter Straße“ in

Staßfurt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Der Bebauungsplan soll zukünftig „Neumarkt/Lehrter Straße“ genannt werden.

Beschluss Nr. 0779/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29/94 „Bleicherdewerk Staßfurt Rathmannsdorfer Chaussee“ in Staßfurt.

Beschluss Nr. 0780/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64/21 „Seniorenresidenz an der Liethe“ in Staßfurt gefassten Beschlüsse 0397/2021 und 0398/2021 (Städtebaulicher Vertrag und Aufstellungsbeschluss) aufzuheben und den Städtebaulichen Vertrag zu kündigen.

Beschluss Nr. 0792/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt schließt sich der am 21.11.2023 im Ortschaftsrat Förderstedt einstimmig beschlossenen Resolution zum Sachverhalt der Gewerbesteuererlegung mit Bezug auf die Errichtung einer Batteriegroßspeicheranlage in Staßfurt Ortsteil Förderstedt, anzuschließen und gleichlautend zu verabschieden.

nichtöffentliche Beschlüsse

Beschluss Nr. 0790/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Vergabe des Auftrages in Höhe von 715.041,20 € (600.874,96 € netto) an die Firma STU Straßen- und Tiefbau Unseburg GmbH, Walter-Husemann-Straße 8a, 39435 Bördeau.

Beschluss Nr. 0784/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Ankauf der Flurstücke 18/70 und 18/71 der Flur 7 in der Gemarkung Brumby von der Becker-Antriebe GmbH, geschäftsansässig in 35764 Sinn, Friedrich-Ebert-Straße 2-4 zu einem Kaufpreis in Höhe von 500.000,00 €.

Beschluss Nr. 0791/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Erwerb von Anteilen der Stadt Staßfurt (11 %) an der Umland-Wohnungsbaugesellschaft mbH in Höhe von 11.000,00 EUR (Einzahlung in das Stammkapital) sowie die ratierliche Erbringung einer liquiden Einlage in Höhe von insgesamt 489.000,00 EUR in die Kapitaleinlage der Umland-Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Gleichzeitig soll der Stadt Staßfurt bzw. einem verbundenen Unternehmen der Stadt Staßfurt ein Vorkaufsrecht für den Fall der teilweisen oder kompletten Veräußerung der Wohnungsbestände in Löderburg eingeräumt werden.

Beschluss Nr. 0776/2023

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Frau Yvonne Ticay zur Gleichstellungsbeauftragten und zur Inklusionsbeauftragten der Stadt Staßfurt.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos